

Anlage 4

EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR LEHRKRÄFTE DER STADT FÜRTH

BEBRi-L

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung

I. Einstellung auf Probe

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Laufbahnprüfung voraus.
- (2) Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als
- § Fachlehrerin/Fachlehrer,
 - § Realschullehrerin/Realschullehrer, bzw.
 - § Studienrätin/Studienrat
- (3) Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter gleichzeitiger Beurlaubung ist unzulässig.

II. Laufbahn

§ 2

entfällt

III. Beförderung

§ 3 Allgemeines

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und der LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.
- Die Laufbahnprüfungsnote und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Wartezeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausgenommen sind unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG Übertragungen von höher bewerteten Planstellen sowie Fälle, bei denen sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

§ 4 Erstbeförderung

- (1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts einer Laufbahn. Sie setzt eine Beurteilung von mindestens der Stufe 5 voraus.
- (2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) für Fachlehrerinnen/Fachlehrer:

nach A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

3	4 Jahre
4	4 1/2 Jahre
5	6 1/2 Jahre;

b) für Studienrätinnen/Studienräte:

nach A 14

	ab Stufe in der Beurteilung		
	3	4	5
Note in der Laufbahnprüfung			
bis 2,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
3,51 mit 4,00	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre
darüber	4 Jahre	4 ½ Jahre	5 Jahre

(3) Die Beförderungsdienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).*

§ 5 Beförderung der Realschullehrkräfte

Die Beförderung nach A14 (z.B. Realschulkonrektor, Beratungsrektor) ist nur in den besonders herausgehobenen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

§ 6 Weiterbeförderung

(1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungssämter einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes vorschreiben, ausnahmslos eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren und eine Beurteilung von mindestens Stufe 3 (Leistung, die die Anforderungen übersteigt) sowie die Wahrnehmung von Funktionen voraus.

(2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für die Beförderung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer nach A 12 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

2	4 Jahre
3	5 Jahre
4	6 Jahre;

b) für die Beförderung zur Studiendirektorin/zum Studiendirektor nach A 15 auf Funktionsstellen nach dem Funktionenkatalog

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens der Stufe

2	3 Jahre
3	4 Jahre

(3) Bei Versetzung auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit befördert werden.

* Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

§ 7 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferates einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.